



Verkehrsleiter: Neue Verpflichtung für alle Güterkraftverkehrs- und Omnibusunternehmen ab dem 4. Dezember 2011

Bisher war der Berufszugang, d. h. insbesondere der Nachweis der fachlichen Eignung, Zuverlässigkeit und finanziellen Leistungsfähigkeit im Rahmen der Beantragung von Berechtigungen im Güterverkehrs- und Omnibusverkehrsgewerbe durch eine Richtlinie (Richtlinie 96/26/EG) vorgegeben. Diese Richtlinie wird nun aufgehoben und von der neuen Verordnung (EG) Nr. 1071/2009¹ ersetzt. Die Verordnung führt den Begriff des sogenannten „Verkehrsleiters“ ein, also einer verantwortlichen Person, die die geforderte Zuverlässigkeit und fachliche Eignung besitzt (siehe Punkt 2). Zudem wird es künftig die Möglichkeit geben, eine externe Person als Verkehrsleiter zu benennen (siehe Punkt 3). Benannt wird der Verkehrsleiter in Zukunft bei der zuständigen Verkehrsbehörde. Wirksam wird die neue Regelung ab dem **4. Dezember 2011**.

Bitte beachten Sie, dass die Regelung noch nicht im deutschen Recht übernommen wurde. Es handelt sich um eine Vorabinformation der generellen EU-Regelung.

1. Was muss ich unternehmen?

Jedes Güterkraftverkehrs- und Omnibusunternehmen muss mindestens einen Verkehrsleiter bei der zuständigen Verkehrsbehörde benennen. Der benannte Verkehrsleiter muss bestimmte Voraussetzungen erfüllen (siehe Punkt 2). Sollten die Voraussetzungen nicht gegeben sein, besteht für das Unternehmen die Möglichkeit einen externen Verkehrsleiter vertraglich damit zu beauftragen (siehe Punkt 3).

2. Welche Voraussetzungen muss ein Verkehrsleiter mitbringen?

Der benannte Verkehrsleiter muss

- persönlich zuverlässig sein (siehe Punkt 2.1)
- in einer echten Beziehung zum Unternehmen stehen
(z. B. als Angestellter, Direktor, Eigentümer oder Anteilseigner)
- den ständigen Aufenthalt in der europäischen Gemeinschaft gewährleisten
- die fachliche Eignung besitzen (siehe Punkt 2.2)

¹ [Verordnung \(EG\) Nr. 1071/2009](#) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 zur Festlegung gemeinsamer Regeln für die Zulassung zum Beruf des Kraftverkehrsunternehmers und zur Aufhebung der Richtlinie 96/26/EG des Rates.

2.1 Nachweis der persönlichen Zuverlässigkeit

Zum Nachweis der persönlichen Zuverlässigkeit des Verkehrsleiters sind der Erlaubnis-/Lizenzbehörde verschiedene Dokumente vorzulegen (u.a. polizeiliches Führungszeugnis, Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamtes und der Krankenkasse, Auszug aus dem Gewerbezentralregister).

2.2 Nachweis der fachlichen Eignung

Der Nachweis der fachlichen Eignung wird erbracht durch

- eine Fachkundeprüfung vor der örtlich zuständigen Industrie- und Handelskammer. Örtlich zuständig ist die IHK, in deren Bezirk der Prüfling seinen Wohnsitz hat. Die IHK zu Dortmund ist zuständig für die Städte Dortmund und Hamm sowie den Kreis Unna.
- eine mindestens **zehnjährige** leitende Tätigkeit in einem Unternehmen das gewerblichen Güterkraftverkehr betreibt. Die Tätigkeit muss die zur Führung eines Güterkraftverkehrsunternehmens erforderlichen Kenntnisse auf den maßgeblichen Sachgebieten vermittelt haben. Sie ist der Erlaubnis-/Lizenzbehörde grundsätzlich durch eine schriftliche Bestätigung der zuständigen IHK nachzuweisen.

3. Wann darf/muss ich einen externen Verkehrsleiter benennen?

Wenn im Unternehmen keine Person die Anforderung der fachlichen Eignung erfüllt, also keine fachkundige Person mit der vorgenannten echten Beziehung zum Unternehmen beschäftigt ist, dann muss das Unternehmen eine Person vertraglich damit beauftragen, die Aufgaben als Verkehrsleiter zu übernehmen.

In dem Vertrag sind die tatsächlich und dauerhaft durchzuführenden Aufgaben sowie die Verantwortlichkeiten als Verkehrsleiter genau zu regeln. Zu den zu regelnden Aufgaben zählen insbesondere das Instandhaltungsmanagement für die Fahrzeuge, die Prüfung der Beförderungsverträge und -dokumente, die grundlegende Rechnungsführung, die Zuweisung der Ladung oder die Fahrdienste an die Fahrer und Fahrzeuge sowie die Prüfung der Sicherheitsverfahren.

Der externe Verkehrsleiter hat die Aufgaben ausschließlich im Interesse des Unternehmens und unabhängig von anderen Unternehmen wahrzunehmen. Er darf **keine Verbindung zu Auftraggebern** haben. Dieser Verkehrsleiter darf die Verkehrstätigkeiten von **höchstens vier Unternehmen** mit einer Flotte von zusammengenommen **max. 50 Fahrzeugen** leiten.

Ihre Ansprechpartner

Petra Sundermann
Tel. 0231 5417-154
Fax. 0231 5417-341
p.sundermann@dortmund.ihk.de

Angela Bickmann
Tel. 0231 5417-419
Fax. 0231 5417-341
a.bickmann@dortmund.ihk.de

Petra Preiß
Tel. 0231 5417-275
Fax. 0231 5417-341
p.preiss@dortmund.ihk.de

Industrie- und Handelskammer zu Dortmund
Märkische Straße 120
44141 Dortmund
Tel. 0231 5417-0
Fax. 0231-5417-109
info@dortmund.ihk.de
www.dortmund.ihk24.de

Hinweis

Dieses Merkblatt soll - als Service Ihrer Industrie- und Handelskammer Dortmund - nur erste Hinweise geben und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl es mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurde, kann eine Haftung auf die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden.

Stand: Oktober 2011